

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 9 (1876)
Heft: 44

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt.

Neunter Jahrgang.

Bern

Samstag den 28. Oktober

1876.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Zurückstellungsgebühr: Die zweispaltige Pettizeile oder deren Raum 15 Ct.

Gutachten der Vorsteherchaft der Schulsynode über das neue Arbeitsschulgesetz.

Die Vorsteherchaft der Schulsynode

an

die Tit. Erziehungsdirektion des Kantons Bern.

Herr Direktor!

Im Folgenden erhalten Sie das gewünschte Gutachten der Vorsteherchaft der Schulsynode über Ihr Projekt eines Gesetzes über die Mädchenarbeitschulen. Es ist dasselbe nach § 7 des Gesetzes über die Schulsynode den Kreisynoden vorgelegt worden, und es haben alle, mit Ausnahme derjenigen von Biel, ihre Gutachten darüber eingesandt.

Die Wichtigkeit und Dringlichkeit eines neuen Arbeitsschulgesetzes erhellt schon aus der Gründlichkeit, mit welcher die meisten Kreisynoden ihre Aufgabe erfasst und erledigt haben. Und wer möchte leugnen, daß der Unterricht in den Handarbeiten für die Mädchen von größter Wichtigkeit, daß Kenntniß dieser Arbeiten und allseitige Fertigkeit in denselben ein Hauptstück weiblicher Bildung ist, und zwar der allgemeinsten weiblichen Bildung, daß sie der vornehmen Dame wie der armen Dienstmagd gleich notwendig sind? Hieraus erwächst der Volksschule die Pflicht, die Vermittlung dieser Kenntniß und Fertigkeit zu übernehmen. Mit Recht hat deshalb schon das Arbeitsschulgesetz von 1864 den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu einem obligatorischen Unterrichtsfach erklärt.

So verdienstlich diese und andere Bestimmungen des in Kraft bestehenden Gesetzes über die Arbeitsschulen auch waren, so ließ es dennoch große Mängel in dem Unterrichte in den Handarbeiten bestehen, so die ungenügende Vorbildung der meisten Arbeitslehrerinnen und ihre unzureichende Besoldung, den unpädagogischen Unterricht und den Mangel einer sachverständigen Ueberswachung und Controlle.

Die Leistungen sind denn auch unbefriedigend. Die Schülerinnen bringen einige mechanische Fertigkeit in den Handarbeiten in's Leben hinaus. Aber selten wird auch nur der Versuch gemacht, ihnen einiges Verständniß der Arbeit beizubringen.

Wir werden wohl nicht irren, wenn wir als das Haupt- und Grundübel, woran unsere Arbeitsschule leidet, bezeichnen, daß der Arbeitsschulunterricht nicht dem übrigen Unterrichte gleichgestellt ist. Allseitig ist man darüber einverstanden, daß der Unterricht in Lesen und Schreiben, in Rechnen und Zeichnen, in Geographie und Naturkunde nach methodischen Gesetzen erteilt werden muß, und daß diejenigen, welche ihn erteilen sollen, eine gehörige Vorbildung und pädagogische Einsicht besitzen müssen. Warum sollte dies nicht auch für den so wichtigen Unterricht in den weiblichen Handarbeiten gelten?

Weil der vorliegende Gesetzesentwurf die angeführten Mängel zu beseitigen und den Arbeitsunterricht dem übrigen Unterrichte möglichst gleich zu stellen sucht, so begrüßen wir ihn mit hoher Freude. In Uebereinstimmung mit sämtlichen Kreisynoden halten wir ihn für eine vorzügliche Arbeit, erklären wir uns mit seinen Grundsätzen durchaus einverstanden und sprechen wir der Tit. Erziehungsdirektion im Namen der Lehrerschaft unsern Dank für die Vorlegung desselben aus.

Ueber die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

Zu §§ 1 und 3. Nach dem Titel des Gesetzes beschränkt sich dessen Wirksamkeit nicht auf die Primarschule, und nach § 3 wird seine Anwendung auch auf die Sekundarschulen ausdrücklich festgestellt. Dies ist notwendig, weil im Sekundarschulgesetz von 1856 der Unterricht in den Handarbeiten nicht erwähnt wird, so daß, da das Gesetz über die Arbeitsschule von 1864 sich nur auf die Primarschulen bezieht, auffallender Weise noch heute dieses Unterrichtsfach für die Sekundarschülerinnen nicht obligatorisch ist. Der Zweck des Gesetzes, soweit er die Sekundarschulen betrifft, möchte deutlicher hervortreten, wenn in § 1, 1. Linea, neben den Primar- auch die Sekundarschülerinnen erwähnt würden.

Dispensation von Arbeitsunterricht sollte nur nach einem gehörigen Ausweis darüber, daß von der betreffenden Schülerin das Pensum erfüllt ist, stattfinden. Deshalb schlagen wir vor, in das 3. Linea die Worte: „nach abgelegter Prüfung“ aufzunehmen.

Zu § 2. Vier Kreisynoden wünschen, daß eine mehr als 30 Schülerinnen zählende Schulkasse getheilt werden müsse. Drei andere sprechen sich umgekehrt gegen jede Theilung für den Arbeitsunterricht aus. Beachtenswerth ist, was für diese Meinung Neuenstadt sagt: „Unsere Kreisynode protestirt gegen die obligatorische Theilung einer mehr als 20 Schülerinnen zählende Klasse. Diese Theilung erscheint uns überall, wo der Arbeitsunterricht der Primarlehrerin anvertraut ist, unmöglich. Sie würde endlose Störungen, zahllose Uebelstände, eine vollständige Verwirrung im Stundenplan herbeiführen. Wir können uns keine Stundeinteilung vorstellen, welche es ermöglicht, zwei Serien Schülerinnen der nämlichen Klasse getrennten Arbeitsunterricht nach den Vorschriften des Gesetzes zu erteilen und dabei den Anforderungen des Unterrichtsplanes für die übrigen Fächer nachzukommen. Und wenn man dies möglich zu machen suchte durch Anstellung einer besondern Arbeitslehrerin neben der Klasslehrerin, so würde der Mangel eines besondern Zimmers neue Schwierigkeiten herbeiführen. Wir glauben, daß eine geschickte Lehrerin ihre Klasse ungetheilt in diesem Fache eben so gut unterrichten kann als in den andern Fächern. Wir verlangen deshalb, daß eine Primarlehrerin alle ihre Schülerinnen auch für den Arbeitsunterricht behalte.“

In Uebereinstimmung mit der großen Mehrzahl der Kreis- synoden stimmen wir nicht für eine weiter, als der Entwurf vorschreibt, gehende Theilung. Gerade der streng klassenweise und methodisch ertheilte Arbeitsunterricht, wie er endlich eingeführt werden soll, soll es möglich machen, auch in diesem Fache gleichzeitig eine größere Zahl von Schülerinnen zu unterrichten. Zudem wünschen wir, wenn wir Gleichstellung des Arbeitsunterrichts mit dem übrigen Unterricht verlangen, auch kein Vorrecht desselben.

§ 4, welcher die Unterrichtszeit genauer festsetzt als das bisherige Gesetz und dabei auf die Verschiedenheit der Altersstufen die gebührende Rücksicht nimmt, sowie §§ 5 und 6, welche dem bisherigen Gesetz, da sie sich bewährt haben, unverändert entnommen sind, geben uns zu keiner weiteren Bemerkung Anlaß.

Zu § 7. Für den Erfolg des Arbeitsunterrichts ist es von höchster Wichtigkeit, daß die Schülerinnen mit dem nöthigen Arbeitsstoff versehen sind. Es sollte deshalb die Pflicht der Eltern und der Schulkommissionen, dafür zu sorgen, daß dies geschehe, schärfer betont werden. Wir schlagen deshalb im Anschluß an die bezügliche Bestimmung des Primarschulgesetzes (§ 19) vor, daß litt. b gestrichen und nach § 7 ein neuer Paragraph eingeschaltet werde, welcher lautet: „Die Anschaffung des Arbeitsstoffes liegt den betreffenden Eltern oder deren Stellvertreter ob; und wenn diese ihre Kinder nicht damit versehen, so hat die Schulbehörde auf Rechnung der Pflichtigen dafür zu sorgen. Kindern, welche selbst oder deren Eltern arm sind (unterstützt sind oder sonst in dürftigen Verhältnissen leben), ist der Arbeitsstoff unentgeltlich zu verabfolgen. Die Schulkommissionen haben sich u. s. w. — einzuräumen? (nach litt. b, Alinea 2 des Entwurfs.)“

Da ein methodischer Arbeitsunterricht einige Lehr- und Veranschaulichungsmittel erfordert (Wandtafel; Rahmen zum Stricken; Tabelle, Winkersammlung), so sollte eine neue littera beigefügt werden (nach unserm Vorschlage als b.), welche die Anschaffung der nöthigen allgemeinen Lehrmittel den Gemeinden zur Pflicht macht.

§ 8 handelt von der Befoldung der Arbeitslehrerinnen und erkennt einer patentirten Fr. 120, einer impatentirten 80 Fr. per Klasse zu, während das geltende Gesetz diesen Unterschied nicht kennt und die Minimalbefoldung sämtlicher Arbeitslehrerinnen auf circa Fr. 70 feststellt. Mehrere Kreis synoden halten die vorgeschlagene Erhöhung für patentirte Arbeitslehrerinnen für ungenügend und schlagen eine Befoldung von Fr. 200 per Klasse vor.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß nur eine bedeutende Befoldungserhöhung uns eine genügende Anzahl von tüchtigen Arbeitslehrerinnen zuführen und daß, je höher die gesetzlich festgesetzte Befoldung, desto größer die Auswahl von Arbeitslehrerinnen sein wird. Die Verhältnisse gestatten aber nicht, zur Zeit über eine bestimmte Summe hinauszugehen. So kann es sich nicht darum handeln, einer Arbeitslehrerin als solcher eine für ihren Unterhalt ausreichende Befoldung zuzusichern, da ihr auch nicht eine hiezu berechtigende Arbeit zugewiesen ist. Eine Arbeitslehrerin kann höchstens 3 Klassen übernehmen, was selten vorkommen wird, und wird dadurch im Winterschulhalbjahr während drei, im Sommerschulhalbjahr während sechs halben Tagen à drei Stunden in Anspruch genommen. Bis 20 Wochen hat sie Ferien. Diese Arbeit gibt keinen Anspruch auf eine die Existenz fristende Befoldung, da sie einen zu geringen Theil der Arbeitszeit und Kraft in Anspruch nimmt.

Der Grundsatz, nach welchem nach unserm Dafürhalten die Befoldung der Arbeitslehrerinnen zu normiren ist, ist derjenige der Gleichstellung mit der übrigen Lehrerschaft im Verhältniß zur aufzuwendenden Arbeitszeit. Die Minimalbefoldung eines Primarlehrers beträgt Fr. 800, diejenige einer Primarlehrerin Fr. 700. Bei der Minimalzahl der Sommerschulwochen

hat jener, vorausgesetzt daß er an einer Mittel- oder Oberschule wirkt, in der Regel 876, diese, wenn sie einer Unterschule vorsteht, 776 Schulstunden zu ertheilen. Die Minimalbefoldung sowohl des Primarlehrers als der Primarlehrerin beläuft sich somit auf circa 91 Cts. per Unterrichtsstunde. Die Arbeitslehrerin hat an den Mittel- und Oberschulen wenigstens 132 Unterrichtsstunden zu ertheilen. Bei einer Jahresbefoldung von Fr. 120 erhält sie für die Schulstunde ebenfalls 91 Cts. Sie wird nach dem Gesetzesprojekt somit den Primarlehrern und Lehrerinnen genau gleichgestellt, womit wir uns in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Kreis synoden einverstanden erklären. Wir setzen dabei voraus, daß bei einer allfälligen Erhöhung der Befoldung der Primarlehrerschaft auch diejenige der Arbeitslehrerinnen entsprechend erhöht werde.

Die Gemeindefefoldung von Fr. 60 sollte aber ausdrücklich als Minimalbefoldung bezeichnet und deshalb am betreffenden Orte das Wort „wenigstens“ beigefügt werden.

Daß nach § 9 die Wahl der Arbeitslehrerinnen von dem Gemeinderathe auf die Schulkommission übertragen wird, ist die wohlbegründete Konsequenz des Gesetzes über die Primarschulen.

Zu § 10 begrüßen wir eine der Hauptbestimmungen des Gesetzesentwurfs. Was unsern Arbeitschulen am meisten fehlt, das sind tüchtige Lehrerinnen. Eine Befoldungserhöhung allein aber wird uns keine solche verschaffen, wenn nicht zugleich von ihnen ein Ausweis über gehörige technische und pädagogische Ausbildung resp. ein Patent verlangt wird. Von der Ausnahme dieser Bestimmung wird die beabsichtigte Hebung der Arbeitschulen am meisten abhängen.

Zu § 11. Die Kreis synoden verlangen fast einhellig Streichung des letzten Satzes, d. h. Gleichstellung der Primarlehrerinnen und der übrigen Arbeitslehrerinnen in der Befoldung für den Arbeitsunterricht. Wir sehen keinen Grund dafür, daß hier neuerdings eine Ungleichheit wieder aufgenommen und damit einer der Hauptgrundsätze des Gesetzes verletzt werde. Die im letzten Satz enthaltene Bestimmung hat wesentlich zu der kühnen Stimmung, mit welcher die Primarlehrerinnen das vorliegende Gesetzesprojekt aufgenommen zu haben scheinen, beigetragen.

Zu § 12. Fünf Kreis synoden wünschen Streichung der Neuerung, daß einer Primarlehrerin gestattet werde, den Arbeitsunterricht an einer zweiten Klasse zu übernehmen, und begründen diesen Wunsch damit, daß dadurch der Unterricht an der eigenen Schulkasse beeinträchtigt werden müsse, und daß diese Vermehrung der Arbeitslast die Kräfte der Lehrerinnen übersteige, sie „physisch und psychisch erdrücke“. (Büren.)

Was den ersten Grund betrifft, so beruht er auf mangelnder Berücksichtigung der in § 4 aufgenommenen Neuerungen in Bezug auf die Arbeitsschulzeit in der Unterschule. Diese macht es der Lehrerin möglich, ohne die geringste Beeinträchtigung des Unterrichts an ihrer Klasse eine zweite Arbeitsschule zu übernehmen. Im Winter wird dadurch ihre wöchentliche Stundenzahl auf 33 erhöht, d. h. die Zahl der Stunden eines Lehrers an einer Mittel- oder Oberschule, im Sommer auf 28 Stunden.

Damit fällt auch der zweite Grund, die physische und psychische Erdrückung, dahin, welcher geradezu lächerlich erscheint, wenn man bedenkt, daß unsere Lehrerinnen durchschnittlich (bei 15 Wochen Sommerschule) von den 730 Halbtagen des Jahres nur 330 in der Schule beschäftigt, während 400 Halbtagen aber frei sind. Bei Uebernahme einer zweiten Arbeitsschule wird eine Lehrerin durchschnittlich während 360 Halbtagen à 2—3 Stunden in der Schule beschäftigt, während 370 Halbtagen aber frei sein — gewiß keine übermäßige Anstrengung. Die finanzielle Besserstellung aber würde Fr. 240, das Befoldungsminimum Fr. 940 bis 1040 betragen.

Es liegt im hohen Interesse der Schule, daß tüchtig gebildete Primarlehrerinnen in höherem Maße als bisher zur

Ertheilung des Arbeitsunterrichts beigezogen werden, wodurch es allein möglich gemacht wird, die für einen methodischen Arbeitsunterricht nötigen Lehrkräfte zu gewinnen. Die technische Fertigkeit, welche zum gedeihlichen Unterrichte in oberen Klassen notwendig ist, mag freilich mancher Primarlehrerin noch abgehen, kann aber von einer fleißigen und strebsamen Lehrerin leicht erworben werden.

Zu § 13. Es ist wohl selbstverständlich, daß die lokale Schulaufsicht von der Schulkommission und einem Frauenkomite ausgeübt werde. Schwieriger ist die Frage, wer die staatliche Aufsicht ausüben habe. Am einfachsten ist es, sie, wie bisher, den Schulinspektoren zu übertragen. Die staatliche Schulaufsicht wird sich, wenn der Arbeitsunterricht wirklich nach pädagogischen Grundsätzen reorganisiert werden soll, allein auf die Methode desselben beziehen. Man erklären aber die Herren Schulinspektoren, daß die Beaufsichtigung des technischen Details durch sach- und fachkundige Personen, d. h. durch Frauen, ausgeübt werden müsse, sei es durch die bereits bestehenden Frauenkomite's oder in anderer Weise, und sie scheinen zu dem technischen Detail auch die so notwendige Beaufsichtigung des Unterrichts selbst und seine Methode zu rechnen. Diese Beaufsichtigung darf man den Frauenkomite's so wenig zuweisen als man den Schulkommissionen die oberste Aufsicht beim übrigen Unterricht, namentlich bei Einführung neuer Methoden, zuweisen dürfte. Die Erfahrung lehrt auch, daß Frauenkomite's der Einführung eines rationellen Arbeitsunterrichts eher hinderlich als förderlich sind. Wenn die Schulinspektoren diese Aufgabe nicht übernehmen, so müßten notwendiger Weise besondere Arbeitsschulinspektoren, wie im Kanton Aargau, eingeführt werden, denen, um in die Schulaufsicht die nötige Einheit zu bringen, auch die Kontrolle über den äußeren Gang und die äußere Einrichtung der Arbeitsschule zufallen müßte. Solche Inspektorinnen würden auch lange nicht so viel kosten, als der Bericht der Erziehungsdirektion annimmt. Uns scheint aber, daß die Inspektoren als verständige Männer die Aufsicht nach allen Seiten übernehmen könnten. Wenn sie den Turnunterricht kontrollieren können, ohne selbst Turner zu sein, den Gesangsunterricht ohne selbst singen zu können, und den Schreibunterricht, ohne selbst eine schöne Handschrift zu führen, so können sie auch den Arbeitsunterricht beaufsichtigen, ohne technische Fertigkeit im Stricken und Nähen zu besitzen, — guten Willen dazu vorausgesetzt. Um ihnen die Aufgabe zu erleichtern, schlagen wir Aufnahme der Bestimmung, daß sie in gewissen Fällen Frauen beiziehen können, vor.

Zu § 14. Es liegt auf der Hand, daß die Sorge für Herausbildung und Weiterbildung von Arbeitslehrerinnen eine dringende Aufgabe des Staates ist, und daß von ihrer Lösung das Gedeihen der Arbeitsschulen abhängt. Das Projekt läßt die Art und Weise der Arbeitslehrerinnenbildung noch frei. Wir wollen hier nur konstatieren, daß die Lehrerschaft sich fast einstimmig für die Bildung in eigenen Seminarien, wie sie im Berichte der Erziehungsdirektion angedeutet sind, ausspricht.

Zu § 16. Dieser Paragraph hat viel Widerspruch hervorgeufen, und, wie uns scheint, mit Recht. Wir sehen nicht ein, warum während einer Uebergangszeit impatentirte Arbeitslehrerinnen eine größere, patentirte aber eine kleinere Besoldung beziehen sollen, als das Gesetz vorschreibt, und schlagen deshalb vor, das zweite und dritte Alinea dieses Paragraphen zu streichen. Dadurch werden die bisherigen Arbeitslehrerinnen, soweit sie dazu befähigt sind, zu größerem Eifer angespornt werden, sich ein Patent zu verschaffen. Freilich muß dann der Staat durch baldige Veranstaltung einer genügenden Zahl von Bildungskursen dafür sorgen, daß ihnen dies ermöglicht werde.

Die übrigen Paragraphen veranlassen uns zu keinen weiteren Bemerkungen. Mehrere Kreissynoden wünschen den Erlaß eines Unterrichtsplanes für den Arbeitsunterricht, gleichwie für den übrigen Unterricht. Ein solcher Unterrichtsplan ist allerdings notwendig und gehört zu den in § 7 angeführten

„notwendigen Verordnungen“. Die betreffenden Kreissynoden und viele Arbeitslehrerinnen scheinen übrigens zu ignorieren, daß ein solcher Unterrichtsplan in der „Anleitung für die Arbeitsschule; Bern, Schulbuchhandlung Antenen“ bereits seit Jahren existirt. Diese Unwissenheit ist eine charakteristische Illustration des Zustandes unserer Arbeitsschulen.

Schließlich führen wir noch an, daß zwei jurassische Kreissynoden bessere Uebersetzung wünschen. „Neue einfache Kleidungsstücke“ (§ 1) sei durch des vêtements neufs simples, „Schulstufe“ (§ 4) durch degré, „Frauenkomite“ (§ 1) durch comité de dames, „wählbar“ (§ 16) durch éligible zu übersetzen. Zu § 4 seien in der Uebersetzung die Schulstufen verwechselt.

Zum Schulturnen im Kanton Bern.

Die bedeutenden Reformen im Unterrichtsweisen übten naturgemäß auch einen wesentlichen Einfluß auf die Entwicklung des Schulturnens aus. In allen Kulturstaaten, wo das Schulwesen staatlich geordnet ist, tritt die Ueberzeugung, daß auch die Turnkunst ein notwendiger Theil der Erziehungskunst sei, immer lebhafter hervor. Die Einführung des Turnens wird nicht mehr dem Ermessen der Eltern und Gemeinden überlassen; der Staat übernimmt zu den Sorgen für den Geistesunterricht auch die Sorge für den Leibesunterricht und wie jener, soll auch dieser von ihm sachmännisch geregelt und überwacht werden. Mit A. Schieß zu sprechen, sollte die Schule in Zukunft eine Stätte allgemeiner gleichmäßiger Erziehung des ganzen Menschen, nach geistiger und leiblicher Seite hin, werden. Die Turnkunst soll Frische und Belebung in die ganze Thätigkeit der Schule bringen, und diese soll mit ihren bestehenden und geordneten Einrichtungen dem Turnen zu Hilfe kommen. Die Erzieher mögen noch folgendes Citat aus einer Abhandlung „über Bildung des Körpers in Rücksicht auf die Vollkommenheit und Glückseligkeit der Menschen, oder über die physische Erziehung insbesondere“ von S. Guillaume 1787 beherzigen. Er sagt:

„Man begeht einen Fehler, den Leib zu vergessen und nur auf die Veredlung der Seele bedacht zu sein. Freilich ist die Seele das Wesen, die eigentliche Kraft, der Leib ist nur Werkzeug. Aber er ist Werkzeug, einziges und universales Werkzeug, wodurch einzig und allein die Kräfte der Seele entwickelt werden und sich äußern können. Und ohne gutes Werkzeug kann der geschickteste Künstler nichts verrichten. Man bedenke dieses wohl: — nicht bloß Werkzeug der Thätigkeit, sondern Werkzeug der Entwicklung und Vervollkommnung der Kräfte! Diese ruhen zwar in der Seele; sie würden aber ewig unentwickelt darin schlummern, ewig darin unthätig, todt sein, wenn sie nicht durch den Körper gereizt, geweckt, gebildet würden. Sie werden aber gereizt, geweckt und gebildet, je nach dem der Körper beschaffen ist. Hat dieser eine gute, vortheilhafte Konstitution, — wohl der Seele! Dann wird diese auch gebildet werden. Ist aber der Körper in schlechtem Zustande, sind seine Sinne stumpf, seine Werkzeuge grob, seine Organe schwerfällig oder geschwächt, dann wird die Seele nur schlecht entwickelt werden, sie wird langsam wirken. Ein schwacher kränklicher, Schmerzen leidender Körper kann die Absichten der Seele nicht ausführen. Desters noch verhindert er die Seele, Absichten zu haben. Er erfüllt sie mit Furcht, mit Zaghaftigkeit. Man kann kühnlich behaupten, daß unser Fleiß, die Seele, mit Vernachlässigung des Körpers, zu bilden, nicht allein den Körper, sondern auch die Seele schwächt. Ich wünsche dieses recht tief in die Seele aller meiner Leser zu prägen. Der Leib muß gebildet werden, damit er die Seele durch Schmerzen, durch übermäßige Gefühle und Wallungen des Blutes, durch aufbrausende und anhaltende widrige Leidenschaften in ihren Verrichtungen nicht störe. Dieses erfordert eine richtige Organisation, Festigkeit und Dauerhaftigkeit.“

Es gibt eine Kunst, den Körper zu bilden; und diese Kunst ist nothwendig — nicht in Kamtschatka, am Senegal und Orinoco — aber in Europa, in Deutschland. Ihr Eltern, die Ihr über schlechte Bildung Eurer Kinder klagt; Ihr seid in den meisten Fällen nicht ganz von Vorwürfen rein. Es fällt, vielleicht immer, ein Theil der Schuld auf Euch. Die Theile dieser Kunst bestehen in folgenden Stücken:

1. Verhütung dessen, was den Körper des Kindes verunstalten kann;
2. Vervollkommnung dessen, was die Natur zur Bildung des Körpers thut;
3. Verbesserung des geschehener Schadens oder der angeborenen Fehler. (So Villanne.)“

Und was sagt Pestalozzi in seiner Abhandlung: „Ueber Körperbildung. Als Einleitung auf den Versuch einer Elementargymnastik 1807“?

„Daß der menschliche Körper, ebenso wie die menschliche Seele, Mittel der Entfaltung seiner Anlagen bedürfe, fällt beim ersten Anblick auf. Die Natur gibt das Kind als eine wesentliche, organische Einheit mit vielseitigen Anlagen des Herzens, des Geistes und des Körpers. Sie will entschieden, daß keine dieser Anlagen unentwickelt bleibe. — Wo sie wirkt, wo das Kind rein und frei durch sie geleitet wird, da entfaltet sie auch die Anlagen seines Herzens, seines Geistes und seines Körpers zugleich in harmonischer Einheit. Die Entwicklung des einen ist nicht nur mit der Entwicklung des andern unzertrennlich verbunden, sondern sie entwickelt auch eine jede dieser Anlagen vermittelst der andern und durch sie. Die Entfaltung des Herzens wird ein Mittel, selbst auch den Geist, die des Geistes den Körper und umgekehrt zu entfalten.“

Diese Citate beleuchten in schlagenden Worten, wie nothwendig und naturgemäß es ist, den Körper des Kindes durch geregelte Uebung zu bilden. Untersuchen wir in Kürze, was der bernische Staat seit seiner Regeneration von 1831 bis heute in dieser Richtung gethan hat und in welchem Stadium sich die Entwicklung des Schulturnens befindet.

Schon das Schulgesetz von 1835 hat dem Turnen das Recht der Einverleibung in den Unterrichtsplan vindicirt; ein Paragroph sagt darüber: „Die allmähliche Einführung des Turnens soll vom Staate begünstigt werden.“ Daß es der damaligen Regierung damit ernst war, bewies sie, indem sie dem in Burgdorf angestellten Turnlehrer A. Spieß den Turnunterricht am neu gegründeten Seminar in Münchenbuchsee übertrug. Es war dies aber auch der einzige namhafte Schritt, der zur Begünstigung und Förderung des Schulturnens gethan wurde. Wenn auch hie und da ein Lehrer seine von Spieß erworbene Fähigkeit und Begeisterung zur Förderung der Sache in praxi kund thun wollte, so fehlten ihm aber die Unterstützung und die nöthigen Anhaltspunkte, an welchen sich die Begeisterung erfrischen konnte.

(Schluß folgt.)

Die Lehrerversammlung auf den Saanen-Mössern.

Montags den 16. dies versammelten sich 22 Lehrer, zwei Lehrerinnen und zwei Geistliche — die Herren Josß von Saanen und v. Greyerz von St. Stephan — in der Wirthschaft Haldi auf den Saanen-Mössern zu einer gemeinschaftlichen Lehrerkonferenz. Saanen war zahlreich vertreten; Ober-Simmenthal dagegen excusirte — Voltigen und Leuf hatten je nur einen Vertreter gesandt — durch blamirende Abwesenheit. Zum Tagespräsidenten wurde Hr. Sekundarlehrer Naaslaub und zum Tageskapellmeister Hr. Hans Mösching, beide in Saanen, gewählt; den öffentlichen Berichterstatter möchte man wohl aus diesen Zeilen errathen. Mit dem Mozart'schen Liede: „Brüder reicht die Hand zum Bunde“ wurden die Verhand-

lungen eröffnet und als erster Referent rückte Hr. Gottfried Bühler, Oberlehrer in Leuf, mit einer Abhandlung über das inhaltschwere Thema: „Die soziale Frage und das Christenthum“ in die Schranken. Die Arbeit des Referenten, dessen Strebamkeit und Arbeitsfleiß den Mitgliedern der Kreis-synoden Saanen und Ober-Simmenthal längstens und rühmlichst bekannt sind, durchwehte eine wohlthunende, ernste, auf Menschen-glück und Menschenrecht gerichtete Gesinnung, und es kann dem fleißigen Referenten keineswegs zum Vorwurfe gereichen, wenn auch gesagt werden muß, daß er sich weder in der Frage selbst, noch in seinen Heilungs- und Verbesserungs-Vorschlägen über die gewöhnliche, in Rede und Schrift schon so oft ventilirte Auffassung zu erheben vermochte. Die soziale Frage gleicht, namentlich im abgelebten Europa, das sich die ewige Völker-verbrüderungsmelodie mit Krupp'schen Friedensspeisen in die Ohren bläst, einem trügerischen Moorgrunde, in den man immer tiefer hineinsinkt, je mehr man glaubt, sich aus demselben herauszuarbeiten.

Es ist wohl ein Irrthum, zu glauben, daß sich die soziale Bewegung bloß auf das Treiben und Streben eines Arbeiterbundes oder der so gefürchteten „Internationale“ beschränke. Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit, zwischen Knechtschaft und Freiheit, ist etwas tiefer zu fassen und die klaffende Wunde läßt sich weder mit dem Schönplästerchen: „So Dir Jemand einen Streich gibt auf Deinen rechten Backen, dem halte den andern auch dar“, noch mit der Festsetzung eines Normalarbeitstages dauernd überleben. In einer gewissen Stadt wohnen 100 Millionäre, aber 100 × 100 Bettler; in einer andern stirbt ein Rothschild mit Hinterlassung eines Vermögens von 1300 Mill. Fr. und um ihn und neben ihm hungern Bettlerfamilien, die in Noth und Elend, deren sie sich nicht zu erwehren vermögen, an Leib und Seele zu Grunde gehen.

Durch die unverhältnißmäßige Ausdehnung des Grundbesizes findet man in Irland bald nur Herren und — Sklaven. Die Zahl der rechtslosen Geldstager, dieser gefährlichen Nullen des Sozialismus, ist in einem stetigen Wachsthum begriffen, und die Landwirtschaft, die infolge der Kapital-Associationen des Handels und der Industrie und mit 6—10prozentigem Gelde arbeiten und noch die Steuern, denen sich Dank unseren verkehrten Steuergesetzgebungen das wuchernde Kapital zum großen Theile zu entziehen versteht, bezahlen muß, ringt bereits mit stummer Resignation, wenn auch vielfach vergeblich, nach einem glücklicheren Loos. Der Mörder und Straßenräuber wandert in's Zuchthaus; aber dem Völkermörder und Wegelagerer, der mit 100,000 Bajonetten an der Heerstraße des Völkerglücks auf die Einkünfte der Staaten lauert, errichtet man ehrende Denkmäler und schmückt sie mit Vorbeerkrone.

Die stehenden Heere — diese stehende Unehre — Europas verschlingen mehr als die Armen im Staate kosten. Hier kraffer Materialismus, dort serviler Glaubensfanatismus. Hier blendender Luxus, dort erschreckende Armuth. Hier menschliche Weisheit, die in den Sternen den Weltenplan des Schöpfers zu erforschen sucht, dort der angehende Soldat und Bürger, der ein Kreuz (†) schreibt, um sein menschliches Dasein zu bekrunden. Sind das nicht Alles Versuchstationen des Sozialismus? Aber wie lange wird es noch gehen, bis die schöne Devise des größten aller Sozialisten: „Liebe Gott und deinen Nächsten wie dich selbst“ — zur Wahrheit wird?

Kommen wir nach dieser Abschweifung wieder zur Sache. Der Referent gab mit seinem schönen Referate allen Anlaß zu einer fruchtbaren Diskussion; allein dieselbe verstand den modernen Mißbezahl — Sozialismus genannt — nicht beim Schopfe zu fassen. Ein wohlberechtigter Hieb des Referenten gegen die Tendenzen der sogenannten „Zimmern Mission“, die wohl dem Körper helfe, aber dafür den Geist verderbe, rief

Hierzu eine Beilage.

Beilage zu Nr. 44 des Berner Schulblattes.

mehreren Boten, die in Bezug auf religiöse Auffassung noch an die Urzeit streiften und denen man es wohl anfühlte, daß die Baggermaschine der religiösen Aufklärung noch lange nicht alle Gewässer mit Erfolg durchfurcht hatte. Die Diskussion drohte allmählig einen etwas serbisch-türkischen Charakter anzunehmen, und da sie sich ohnehin vom Ziele abkehrend im Sande verlief, so wurde sie taktvoll vom Präsidenten geschlossen. Einen etwas ändern und gar nicht zu unterschätzenden Versuch zur Lösung der sozialen Frage unternahm nun Wirth Haldi mit feinem: „Tischlein deck' dich!“

Der große Sozialist, Napoleon I., der den europäischen Völkern die Freiheit auf der Degen Spitze präsentirte und ihnen zur Vereinfachung der Buchhaltung die Kassen leerte, sprach einst das große Wort aus kleinem Munde: „Nach der Schlacht kennt man keine Feinde mehr.“ Solche Napoleons waren auch wir. Der Durchmarsch aus dem Verhandlungsaal durch die Küche in's Eßzimmer wirkte so wohlthätig auf unser Nervensystem — es war bereits 2 Uhr Nachmittags —, daß sog. „fokratische“ oder „platonische“ Heiden, Dithvial- und Alluvial-Christen, Anhänger und Bekenner der „inneren“ und „äußeren“ Mission nun wie ein Hirt und eine Heerde zusammenlebten und sich unter der allgemeiner Konfession: „Nichts Gewisses weiß man nicht!“ vertragen und verstehen lernten.

Das zweite Thema: Religion und Moral, von Hrn. Pfarrer Joß in Saanen mit gewohnter Liebenswürdigkeit, Klarheit und Sachlichkeit behandelt, war hauptsächlich gegen die in Aussicht stehende, auf einen bloßen Moral-Religionsunterricht hinzzielende eidgenössische Schulgesetzgebung gerichtet. Seine These, daß Religion und Moral im Religionsunterrichte nicht zu trennen seien, sondern wechselwirkend einander bedingen und befruchten müssen, fand allgemeine, unwiderrspochene Zustimmung und den beiden Herren Referenten wurden ihre fleißigen und gediegenen Referate bestens verdankt.

Hr. Mösching verstand es dann seinerseits mit seiner Wiedererauswahl der „Herzen Wiederklang“ zu wecken und so flossen die traulichen Stunden dahin, wie ein Traum, aus dem man angenehm erwacht und nur bedauert, ihn nicht länger fortträumen zu können.

Ueber den geschäftlichen Theil der Verhandlungen wollen wir das Gelübde des Schweigens beobachten und auch im Uebrigen nach dem modernen Sprüchworte: „Schweigen ist Reden und Silber ist Gold!“ wie ein Theilnehmer bei einem andern Anlasse launig genug bemerkte, unsere Berichterstattung schließen.

Daß nach Schluß der Verhandlungen bei Lied und Becherklang noch eine „gemüthliche Tafelrunde“ stattfand, läßt sich selbst von den nur in Gedanken Anwesenden errathen. Obwohl der wunderbare Oktoberhimmel nur ein spärliches Licht auf unsern dunkeln Heimweg streute, so wird gleichwohl jeder Konferenz-Theilnehmer ohne „Steinstoßen“ und „Boxen“ mit der Muttererde seine sichere Heimstatt gefunden haben und in dieser beruhigenden Hoffnung grüßt Euch Alle recht herzlich
Euer Berichterstatter.

Regulativ

betreffend

die Kostgelder an den Lehrerbildungs-Anstalten.

(Vom 4. Weinmonat 1876.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Vollziehung von § 7 Alinea 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten.

besteht:

§ 1. Der Beitrag, welchen die Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten an die Kosten für Wohnung, Kost, Wäsche, Licht und ärztliche Besorgung zu leisten haben, beträgt jährlich wenigstens Fr. 150.

§ 2. Bei Vermöglichen tritt ein Zuschlag ein und zwar:

- a. bei einem reinen anwartschaftlichen Vermögen von
 - Fr. 1000 ein Zuschlag von Fr. 25
 - „ 2000 „ „ „ „ 50
 - „ 3000 „ „ „ „ 75 u. f. j. bis
 - „ 10000 „ „ „ „ 250;
- b. bei einem reinen Einkommen der Eltern von
 - Fr. 1000 ein Zuschlag von Fr. 25
 - „ 2000 „ „ „ „ 50
 - „ 3000 „ „ „ „ 100
 - „ 4000 und mehr „ „ „ 250

§ 3. Die Vermögens- und Einkommensverhältnisse sind durch die betreffenden Gemeinderäthe auf Grund der Staatssteuerregister in ein besonderes Formular einzutragen, welches bei der Seminardirektion erhoben werden kann.

§ 4. Zöglinge, deren Eltern weder Kantonsbürger, noch im Kanton niedergelassen sind, bezahlen das Maximum des jährlichen Kostgeldes von Fr. 400.

§ 5. Das Kostgeld ist halbjährlich voraus zu bezahlen.

§ 6. Wo die Verhältnisse einer Anstalt es zweckmäßig erscheinen lassen, kann der Regierungsrath den normalen Kostgeldbeitrag angemessen erhöhen, wie er auch die Erziehungsdirektion ermächtigen kann, bei außerordentlich ungünstigen Verhältnissen denselben für einzelne Zöglinge zu ermäßigen.

§ 7. Vorstehendes Regulativ tritt auf 1. Januar 1877 in Kraft und soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 4. Weinmonat 1876.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Kohr,
der Rathschreiber
Dr. Trächsel.

Schulnachrichten.

Schweiz. Gymnasiallehrerverein. In der letzten Jahresversammlung kam auch der „mathematische Unterricht am Gymnasium“ zur Verhandlung. Das Referat hatte, nach der „N. Z. Ztg.“, Hr. Prof. Schönholzer, der Vertreter des mathematischen Faches am kantonalen Gymnasium in Bern, übernommen. Er beschwerte sich über die Mißachtung, in welcher dieses Fach im Anfang dieses Jahrhunderts gestanden habe und zum Theil jetzt noch stehe, so daß ihm an vielen Anstalten ein geringer Einfluß auf die Promotion der Schüler zugestanden werde. Auch das Vorurtheil, daß für den mathematischen Unterricht ein besonderes Talent von Seiten der Schüler erforderlich sei, wirke schädlich. Wie verschieden die Bedeutung der Mathematik als Unterrichtsfach angefohlen wird, zeigt die dem neuesten Jahresheft des Vereins von Dr. Witz beigegebene Statistik, wonach die Gesamtzahl der Mathematikstunden von 40 Stunden (Kantonschule Bern mit Hinzurechnung der Realschule) und 36 (Burgdorf) — bis 20 (Frauenfeld), 19 (Engelberg) und 18 (Altdorf) hinuntergeht. In Chur und Luzern fällt das Fach in der obersten Klasse ganz weg. Der Redner stellt die Forderung, daß die Mathematik als ein Hauptfach taxirt werde, welches eigentlich noch in zwei verschiedene Fächer, Geometrie und Algebra, zerfalle, von denen jedes mit 2 Stunden Unterrichtszeit und mit der entsprechenden Zeit für häusliche Ausarbeitungen zu bedenken sei. Nur in der untersten Klasse eines angenommenen siebenklassigen Normalgymnasiums wären alle 4 Stunden mit Arithmetik auszufüllen; in der folgenden könnte die Geometrie und im Wintersemester die Algebra begonnen werden. Der Vortragende gibt nun Klasse für Klasse die stufenweise fortschreitenden Unterrichtsgegenstände seines Planes an, indem er sich dasjenige Endziel vorsteckt, das in Winterthur, Bern und Burgdorf wirklich erreicht wird, während die übrigen Anstalten immer mehr oder weniger hinter demselben zurückbleiben. Bezüglich der Methode beschränkt er sich auf die Bemerkung, daß der Lehrer einen möglichst kurzen Weg einschlagen und den Stoff nicht breit treten, dabei auch das Gedächtniß in Anspruch nehmen solle.

Auf den lebhaften Vortrag folgte eine lebhafteste Diskussion. Von Seite eines Fachkollegen wurde die Bemerkung hinzugefügt, daß an den meisten Gymnasien die untern Klassen mit zu viel, die obern mit zu wenig Mathematikstunden bedacht seien und

in Folge dessen in jenen bloß der Stoff der Realschule, das bürgerliche Rechnen, wiederholt werde; ein Anderer wollte zwar den Umfang der angeführten Disziplinen nicht völlig erschöpfen, aber mehr Rücksicht auf die Bedürfnisse der künftigen Studierenden der Mathematik nehmen. Grundsätzliche Opposition aber machte Rektor Fritz Burkhardt von Basel, der, wiewohl selbst Lehrer der Mathematik, schon als Mitglied der Medizinalkonferenz mit Erfolg auf Beschränkung des von Bern vorgeschlagenen mathematischen Pensums hingearbeitet hatte. Er meinte, man solle, statt ein möglichst hohes Ziel erreichen zu wollen, sich von den Traditionen etwas entfernen und die pädagogisch fruchtbarsten Abschnitte auswählen. In der Geometrie würde er die beweisende Methode erst später einführen, die sphärische Trigonometrie, (die der Referent der 6. Klasse zugetheilt hatte) fakultativ lassen. Er warnt vor einem Uebermaß des mathematischen Unterrichtes, welches die Schüler für die andern Fächer abtumpfe. Im weitem erklärt Jakob Frei von Zürich, als Laie zwar in der Mathematik in seiner pädagogischen Praxis schon öfter beobachtet zu haben, daß zu hohe Ziele vom Durchschnitt der Schüler nicht erreicht werden. Dabei konstatiert er, daß das Fach der Mathematik am Zürcher Gymnasium die unbestrittene Geltung eines Hauptfaches besitze und im Ganzen die geforderte Stundenzahl aufweise.

Der Referent betont in seiner Replik nochmals die Nothwendigkeit der mathematischen Studien als Vorbereitung für die Naturwissenschaften und hebt in warmen Worten ihren idealen Gehalt hervor. Er hält an folgenden Thesen fest: 1) Es sollen dem mathematischen Unterricht in allen Klassen je 4 Stunden zugetheilt werden. 2) Derselbe ist bei den Promotionen als Hauptfach zu berücksichtigen. 3) Am Gymnasium findet er seinen Abschluß in der analytischen Behandlung der Kegelschnitte, in der Theorie der höheren Gleichungen oder in den Elementen der Differentialrechnung. 4) Der mathematische Unterricht soll ausschließlich von wissenschaftlich gebildeten Lehrern erteilt werden.

Die große Mehrheit der Versammlung beschloß jedoch, auf eine Abstimmung nicht einzutreten, und zwar weil These 1, 2 und 4 unangefochten blieben, zu These 3 dagegen ein bestimmter Gegenorschlag zwar nicht formuliert wurde, aber manche Mitglieder als nicht kompetent sich der Abstimmung enthalten haben würden.

Bern. Regierungsrath s-Verhandlungen.
Es werden gewählt:

1. Zu Lehrerinnen an der Mädchensekularschule St. Zimmer:
 - a) Zgfr. Ida Schneckenburger für Deutsch, Englisch und Handarbeiten;
 - b) Zgfr. Sophie Vellerichard als Lehrerin der 5. Klasse.
2. Zu Lehrern an der Sekularschule in Bätterkinden:

Definitiv: Hr. Albert Gaudard, der bisherige;
 Provisorisch: Hr. Joh. Wampfler, Lehrer in Dientligen.
 Der Staatsbeitrag an letzter Schule wird auf Fr. 2050 erhöht.

Ferner werden gewählt:

1. Zur Lehrerin an der Rettungsanstalt in Köniz:
Zgfr. Rosina Baumgartner von und in Münchenbuchsee.
 2. an die Mädchensekularschule in Brunntrut:
Zum 2. Hauptlehrer und zwar für Mathematik und Naturwissenschaften: Sekundarlehrer Aug. Jaquets in Nods;
zur Lehrerin der 3. Klasse: Zgfr. Béchir von Courchavon, Primarlehrerin in Brunntrut.
- Zugleich wird mit Rücksicht auf die Reorganisation der letztern Anstalt der Staatsbeitrag an dieselbe von Fr. 2630 auf Fr. 3700 erhöht.

Es wird die Errichtung zweier französischer Klassen an der Mädchensekularschule in Biel genehmigt und der Staatsbeitrag

an die Anstalt von Fr. 3800 auf Fr. 6300 jährlich erhöht.

Der Gemeinde Köniz wird an den auf Fr. 38,117 angelegene Bau eines Schulhauses im neu errichteten Schulkreis Schlieren ein Beitrag auf 5 % jener Summe zugesichert.

Hr. Robert Walthers von Bern, bisher prov. Lehrer der naturwissenschaftlichen Fächer am Gymnasium und an der Mädchensekularschule in Burgdorf, wird für die Dauer der laufenden Garantieperiode definitiv bestätigt.

Im Verlage von **F. Schultheß** in Zürich sind soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Heinrich Rüegg,

Lehrer in Enge bei Zürich, Verfasser der „Bilder aus der Schweizergeschichte“

Saatkörner

Erzählungen und Gedichte für den sittlich-religiösen Unterricht.

Herausgegeben von **F. Mayer**, Sekundarlehrer in Neumünster.

Drei Bände in einem Bändchen. Preis 1 Fr. 50 Ct.

Ausschreibung

An die Unterklasse der zweitheiligen reformirten Schule in Rechstalten, Kantons Freiburg, wird auf Anfang der Winterschule eine Lehrerin gesucht. Besoldung Fr. 715 in Baar, Fr. 40 für Holz nebst Wohnung im Schulhause. — Anmeldestermin bis 30. Oktober. Sich zu melden bei Hrn. Stefan Gilder, Präsident des protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins in Bern, und bei Hrn. Schulinspektor L. Gluz, Pfarrer in St. Antoni, Kantons Freiburg.

Ausschreibung.

Für die gemischte Schule in Goldiwyl, Kirchengemeinde Thun, mit 56 Schülern, wird pro nächstes Wintersemester ein Lehrer gesucht. Gemeindeforderung: In Baar das gesetzliche Minimum, dazu eine Wohnung und für die übrigen Naturalleistungen eine entsprechende Entschädigung. Beförderliche Anmeldung bei Gemeinderath Zybset in Goldiwyl.

Kreisynode Aarberg.

Sitzung, Samstag den 4. November, Vormittags 10 Uhr, in Schüpfen.

Traktanden.

- 1) Woher kommt es, daß die Erziehung so vieler Kinder nicht nach Wunsch gelingt?
- 2) Eine Standrede bei einer Feuersbrunst.
- 3) Pestalozzi.

Der Vorstand.

Ein ganz neues **Piano** (7 Oktav) Fr. 650; ein wohlerhaltenes gutes Piano (7 Oktav) Fr. 400; ein frisch reparirtes Piano (6 Oktav) Fr. 300.
 Neue solide **Harmoniums** von Fr. 80 bis Fr. 1200, gegen Baar mit 3% Sconto empfiehlt bestens

Bern.

J. Kitzling-Läderach.

Schulauschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kinderzahl.	Gem.-Bes. Fr.	Ann.-Termin.
1. Kreis.				
Meiringen	II. Klasse	60	650	30. Okt.
Wengen, Lanterbrunnen	Oberschule	67	550	4. Nov.
Hofstetten bei Brienz	"	47	550	" "
2. Kreis.				
Matten, St. Stephan	Oberschule	50	550	31. Okt.
Dürstetten	"	60	600	31. "
"	Elementarklasse	50	600	31. "
3. Kreis.				
Landschwyl, Biglen	Unterschule	56	550	4. Nov.
4. Kreis.				
Müeggisberg	Oberschule	45	880	" "
Wohlen	Unterschule	50	550	" "
5. Kreis.				
Oberburg bei Burgdorf	Oberschule	70	600	" "
Fritzenhaus im Hornbach	Unterschule	45	550	" "
8. Kreis.				
Seewyl, Rapperswyl	Unterschule	40	550	31. Okt.
9. Kreis.				
Mörigen, Lüffelen	gem. Schule	35	600	10. Nov.
Bitterwyl, Rapperswyl	"	35-40	550	8. "
Nidau	obere Elementarkl.	50	1250	" "

Anmerk. Die Unterschulen in Seewyl, Landschwyl und Wohlen sind für Lehrerinnen und die obere Elementarklasse in Nidau für einen Lehrer oder eine Lehrerin.